ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE SCHULEN DER DIAKONIE BILDUNG

Inhaltsverzeichnis

1. **Allgemeine Bestimmungen** 2
2. **Vertragsbeginn** 3
3. **Tarifbestimmungen und Zahlungsmodalitäten** 3
4. **Beendigung des Aufnahmevertrages** 5
5. **Schlussbestimmungen** 6

Stand September 2026.

Etwaige Änderungen der Geschäftsbedingungen werden zum gegebenen Zeitpunkt per Aushang in der Schule bekanntgegeben. Sofern diesen Änderungen nicht binnen 4 Wochen widersprochen wird, gelten sie als akzeptiert. Den jeweils aktuell gültigen Stand entnehmen Sie auch unserer Webseite https://www.diakonie.at/diakonie-bildung/agb

Änderungen zur vorherigen Fassung sind folgend in blau gekennzeichnet. Sofern diesen Änderungen nicht bis zum 17.10.2026 widersprochen wird, gelten sie als akzeptiert.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Gegenständliche Allgemeine Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage für alle mit der Diakonie Bildung gemeinnützige GmbH (FN 321168g), Steinergasse 3/12, 1170 Wien, als Schulbetreiberin, folgend DIAKONIE genannt, vertreten durch die Schulleitung, geschlossene Aufnahmeverträge mit betreffendem Verweis. Inhalte, die diesen Geschäftsbedingungen widersprechen bzw. von diesen abweichen, müssen gegebenenfalls zwischen den Obsorgeberechtigten und der DIAKONIE schriftlich vereinbart werden.

1.2. Mit der Unterfertigung des Aufnahmevertrages erklärt der:die unterzeichnende Obsorgeberechtigte, dass er:sie die aufrechte gesetzliche Obsorge über die:den Schüler:in hat und alle Änderungen der maßgeblichen Daten (z.B. Hauptwohnsitz, telefonische Erreichbarkeit, Obsorgeberechtigung, Nachweis der Berufstätigkeit der Obsorgeberechtigten – falls erforderlich, Notfallkontaktpersonen, abholberechtigte Personen) unverzüglich der Schulleitung bekannt gegeben werden. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe der Änderung gilt gegenüber der DIAKONIE das zuletzt Bekanntgegebene. Änderungen der Obsorge sind amtlich bestätigt nachzuweisen (z.B. Vorlage der gerichtlichen Obsorgeregelung). Sofern der Aufnahmevertrag von beiden Obsorgeberechtigten unterschrieben wurde, sind für eine gültige Kündigung auch beide Unterschriften notwendig. Sämtliche Handlungen der DIAKONIE basieren daher auf dieser Information.

1.3. Die Bildungs- und Betreuungsarbeit der Schulen der DIAKONIE erfolgt nach dem werteorientierten Erziehungsprinzip des § 2 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes BGBl.1962/242, sowie im Einklang mit dem evangelischen Profil.
Das Erziehungsprinzip bringt Folgendes zum Ausdruck: „Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufen und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbständigen Bildungserwerb zu erziehen.“ Als evangelische Schule ist es unser Ziel, die ganzheitliche Entwicklung von Menschen zu selbständigen Personen zu fördern, die in Freiheit, aus Verantwortung, in Solidarität, mit Respekt und in Offenheit ihr Leben gestalten.
Teil des evangelischen Profils ist es, ein produktives Miteinander von Schüler:innen unterschiedlicher Herkunft und Konfession sowie mit unterschiedlichen Begabungen und Bedürfnissen zu ermöglichen. Infolgedessen wird von den Schüler:innen und ihren Obsorgeberechtigten erwartet, gemäß dem Charakter der Schule als Evangelische Privatschule alles zu tun, was die umfassende Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule fördert. Evangelische Schulen pflegen ein respektvolles Miteinander sowie eine offene und ehrliche Gesprächskultur zwischen allen am Schulalltag beteiligten Personen. In diesem Sinne sind die Obsorgeberechtigten gefordert, diese Prinzipien mitzutragen. Evangelische Schulen begreifen Obsorgeberechtigte als Bildungspartner:innen. Elternmitarbeit und Elternmitverantwortung sind erwünscht. Von den Obsorgeberechtigten wird erwartet, dass sie sich mit den pädagogischen Grundlagen unserer Schule vertraut machen, und dass sie an allen angebotenen Informations- und Elternabenden teilnehmen. Ein wertschätzender Umgang mit der Arbeit der Lehrer:innen und dem gesamten Schulpersonal wird vorausgesetzt. Weitere Informationen zum Verständnis des evangelischen Profils können der Website der DIAKONIE entnommen werden.

1.4. Sollte aus gesundheitlichen oder anderen individuellen Gründen ein besonderer Bedarf (zum Beispiel besonderer Betreuungsbedarf, Bedarf für persönliche Assistenz, Bedarf für ärztliche Tätigkeit während der Schulzeit) in der Betreuung der:des Schüler:in in der Einrichtung bestehen, muss dies vor der Aufnahme der:des Schüler:in bzw. spätestens bei Schuleintritt der Schulleitung zur Kenntnis gebracht werden, damit die Umsetzbarkeit überprüft werden kann.

1.5. Die DIAKONIE haftet nur für Vermögensschäden an eingebrachten Wertgegenständen, die eine Person, für die die DIAKONIE einzustehen hat, vorsätzlich und grob fahrlässig verursacht hat.

1.6. Zum Teil bedient sich das Lehrpersonal an einigen Schulen für die organisatorische und pädagogische Kommunikation Eltern-Apps (z.B. Schoolfox). Diese sollen einen schnellen unkomplizierten Informationsaustausch ermöglichen. Die einzelnen Gesprächsinhalte sind allerdings nicht der DIAKONIE

als Schulbetreiberin zuzurechnen, sondern dem jeweiligen Lehrpersonal, die im Rahmen ihrer Unterrichtstätigkeit in der Regel als öffentlich Bedienstete agieren. Alle Änderungen den Vertrag betreffend können nicht über zusätzliche Kommunikationsmöglichkeit der App erfolgen.

1.7. Schüler:innen mit und ohne religiöses Bekenntnis sind zur Teilnahme an einem Religionsunterricht verpflichtet. So soll in besonderer Weise die Wertschätzung für die religiöse Dimension von Bildung ausgedrückt werden. Von Schüler:innen gesetzlich anerkannter Religionsgemeinschaften wird erwartet~~sind verpflichtet,~~ den Religionsunterricht ihres Glaubensbekenntnisses zu besuchen. ~~Ist die Wahrnehmung des Religionsunterrichts eines Glaubensbekenntnisses, der nicht am Schulstandort angeboten wird, aus organisatorischen Gründen nicht möglich, ist ein am Schulstandort angebotener Religionsunterricht zu besuchen.~~

1.8. Für die Standorte, bei denen die Möglichkeit besteht, Fahrräder, Scooter oder Vergleichbares abzustellen, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass diese von den Obsorgeberechtigten/Schüler:innen lediglich auf eigene Gefahr wahrgenommen werden kann. Keinesfalls kommt durch das Belassen ein Verwahrungsvertrag zustande und die DIAKONIE übernimmt in Folge auch keine Haftung.

1.9. In den Einrichtungen der DIAKONIE ist das Aufzeichnen des Betreuungsalltags durch Obsorgeberechtigte oder Schüler:innen sowohl in Audio- als auch Videoformat nicht gestattet. Über die Verwendung von diversen Tracking-Devices (Airtags etc.) sind sowohl die Schulleiter:innen als auch die Lehrer:innen im Vorfeld zu informieren.

1.10. Sofern sich die Verhältnisse für die Festlegung der Vertragsinhalte nach Abschluss des Vertrages ändern, ist die DIAKONIE berechtigt, eine sachlich gerechtfertigte Anpassung der entsprechenden Vertragsinhalte an die geänderten Verhältnisse mittels eines Zusatzes zum Aufnahmevertrag zu übermitteln. Diese gilt von den:der:dem Obsorgeberechtigten angenommen, wenn die Anpassung binnen einer Frist von vier Wochen nicht abgelehnt wird. Die:Der Obsorgeberechtigte:n nehmen dieses Recht der DIAKONIE ausdrücklich zur Kenntnis und stimmen diesem zu.

1.11. Die DIAKONIE behält sich vor, den Schulstandort im Notfall zu verlegen.

2. Vertragsbeginn

2.1. Der Vertragsbeginn richtet sich nach dem im Aufnahmevertrag festgehaltenen Tag der Aufnahme. Ein Eintritt zu einem anderen Zeitpunkt ist nur nach vorheriger Absprache mit der Schulleitung möglich.

2.2. Sofern die:der Schüler:in während des Schuljahres aufgenommen wird (Quereinsteiger:in) gilt das erste Monat der Anwesenheit als Probemonat. Der Probemonat beginnt mit dem ersten Besuchstag. Während dieser Zeit gelten für die DIAKONIE die Bestimmungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht (siehe 4.2.) sowie die Möglichkeit der Beendigung des Probemonats auf Grund von ungebührlichem Verhalten der:des Schüler:in bzw. deren Obsorgeberechtigen sowohl gegenüber anderen Schüler:innen als auch dem Lehrpersonal. Die Obsorgeberechtigten stimmen diesem Kündigungsrecht ausdrücklich zu.

3. Tarifbestimmungen und Zahlungsmodalitäten

3.1. Die Höhe des Schulgeldes und weitere regelmäßiger Kostenbeiträge kann aus Inhalten der Schulwebsite, Informationsblättern oder einer Informations-Email (o.Ä.) der Schule entnommen werden. Die Schulbeiträge und regelmäßige Kostenbeiträge unterliegen einer jährlichen Inflationsanpassung.
Im Falle außergewöhnlicher Umstände behält sich die DIAKONIE außerordentliche Anpassungen vor. Dazu zählen insbesondere:

a. Eine wesentliche Ausweitung des Leistungsumfangs.
b. Eine überproportionale Kostensteigerung in wesentlichen Bereichen (z.B. Energie).
c. Behördliche Auflagen, die zu einer Kostensteigerung führen.
d. Eine außerordentlich hohe Inflation von mehr als 10% innerhalb von weniger als neun Monaten.

Eine durch die DIAKONIE einseitig vorgenommene Erhöhung dient lediglich der Abdeckung des genannten Mehraufwandes und führt nicht zu einer Erhöhung der Gewinnspanne der DIAKONIE. Neben den hier genannten Umständen, die eine Anpassung notwendig machen, können zudem auch noch die einzelnen Aufnahmeverträge Ergänzungen vorsehen.

3.2. Für den Fall, dass die:der Obsorgeberechtige:n mit solch einer Preisanpassung nicht einverstanden ist, hat er:sie das Recht den Vertrag binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe seitens der DIAKONIE einseitig zu kündigen. Eine solche Kündigung gilt ab jenem ersten Monat, in dem die Preissteigerung wirksam wird, ausgenommen einer anderen Vereinbarung.

3.3. Das Schulgeld und weitere regelmäßige Beiträge sind auch bei längerem Fernbleiben, bei einer Suspendierung sowie dann zu entrichten, wenn der Unterricht aufgrund von Infektionskrankheiten oder behördlicher Vorgaben nicht in Präsenz, sondern in anderer Form (z.B. auf elektronischem Weg, ortsungebundener Unterricht) abgehalten wird.

3.4. Die Beiträge sind jeweils am 1. eines jeden Monats im Voraus fällig. Die Zahlung erfolgt über SEPA-Lastschrift.

3.5. Um den Schulplatz zu garantieren, ist der Verwaltungskostenbeitrag zur Deckung des administrativen Aufwands in ausgeschriebener Höhe sowie eine Vorauszahlung in Höhe eines Monatsbeitrags zu verrichten. Die Vorauszahlung wird der:dem Obsorgeberechtigten auf den ersten Monatsbeitrag gutgeschrieben. Erst nach Eingang der Beiträge sowie einer schriftlichen Zusage seitens der DIAKONIE ist der Platz endgültig zugesagt. Das Einlangen dieser Beiträge ist somit eine Bedingung für die Rechtskraft des Aufnahmevertrages.

3.6. Bei Stornierung des Platzes von Seiten der:des Obsorgeberechtigten nach erfolgter Platzzusage durch die DIAKONIE verbleibt die Vorauszahlung des Monatsbeitrags sowie der Verwaltungskostenbeitrag bei der DIAKONIE. Wird die Aufnahme seitens der DIAKONIE vor Vertragsbeginn storniert, so wird der Monatsbeitrag nach Bekanntgabe der Kontodaten an die Obsorgeberechtigen zurück überwiesen.

3.7. Bei Zahlungsrückständen werden pro Mahnung Mahnspesen in der Höhe von 5 Euro verrechnet.

3.8. Die Schule schließt für alle Schüler:innen eine kollektive Unfallversicherung ab. Der:die Obsorgeberechtigte verpflichtet sich, die anteilige Versicherungsprämie einmal jährlich zu entrichten.
Die Höhe der anteiligen Versicherungsprämie kann aus Inhalten der Schulwebsite, Informationsblättern oder einer Informations-Email (o.ä.) der Schule entnommen werden.

3.9. Etwaige Kostenbeiträge für Ausflüge, Schulveranstaltungen, schulbezogene Veranstaltungen und Ähnliches sind von den Obsorgeberechtigten zu tragen und werden gesondert verrechnet. Die Obsorgeberechtigten werden über die Kosten im Vorhinein informiert. Die Kostenpflicht entsteht mit Anmeldung zur geplanten Veranstaltung und ist unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme. Sollten der DIAKONIE bei Nichtteilnahme Kosten von der:dem Veranstalter:in rückerstattet oder auf deren Bezahlung verzichtet werden, so wird dieser Vorteil an die Obsorgeberechtigten der entschuldigten Schüler:in weitergegeben. Etwaige Kostenbeiträge für Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen und sonstige kostenpflichtige Aktionen der Schüler:innen werden möglichst zeitnah im Nachhinein verrechnet.

3.10. Eingehende Zahlungen werden immer auf die älteste offene Forderung angerechnet. Gegenteilige Widmungen auf Zahlscheinen können aufgrund der automatisierten Verarbeitung nicht berücksichtigt werden.

3.11. Die Obsorgeberechtigten des:der Schüler:in haften für alle fälligen Forderungen der DIAKONIE solidarisch.

3.12. Im Falle einer Übertragung der Zahlungsverpflichtung des:der Obsorgeberechtigten auf eine nicht im Vertrag genannte Person endet die Zahlungsverpflichtung des:der gefertigten Obsorgeberechtigten erst, wenn die DIAKONIE dem Vertragseintritt der:des neuen Obsorgeberechtigten zustimmt.

4. Beendigung des Aufnahmevertrages

4.1. Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf jenes Unterrichtsjahres, in dem die diesem Vertrag zugrundeliegende Schulart absolviert wurde.

4.2. Beiden Vertragsparteien steht das Recht zu, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Schuljahres (Schuljahr i.S.d. §2 (1) Schulzeitgesetzes) sowie zum Ende der gesetzlich geregelten Semesterferien den Vertrag schriftlich zu kündigen. Während der Kündigungsfrist verpflichtet sich die:der Obsorgeberechtigte das volle Schulgeld zu entrichten.

4.3. Beiden Vertragsparteien steht unter Verweis auf besondere wichtige Gründe ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung zu. Die DIAKONIE nimmt dieses Recht zur Auflösung des Vertrages und Ausschluss vom Schulbesuch der:des betroffenen Schüler:in insbesondere bei den im Folgenden angeführten Gründen wahr:

a. wenn die:der Schüler:in ihre:seine Pflichten (§ 43 Schulunterrichtsgesetz und Hausordnung) in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln (§ 47 Schulunterrichtsgesetz) oder von Maßnahmen gemäß der Schul- und Hausordnung erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten der:des Schüler:in eine Gefährdung von Mitschüler:innen oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt,
b. wenn die:der Schüler:in oder ihre:seine Obsorgeberechtigten ~~den Charakter der Schule als evangelische Privatschule nicht mehr respektieren und~~ durch ihr beharrliches Verhalten die Einordnung in die Schulgemeinschaft und die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule gefährden,
c. wenn die:der Schüler:in sich von ihrem:seinem verpflichtenden Religionsunterricht abmeldet oder abgemeldet wird, oder, wenn die:der Schüler:in ohne religiöses Bekenntnis der Verpflichtung zur Teilnahme am Religionsunterricht nicht nachkommt,
d. wenn das Schulgeld trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht entrichtet wird, soweit nicht aus rücksichtswürdigen Gründen Befreiung, Ermäßigung oder Stundung gewährt wurde,
e. wenn eine aktive Unterstützung der:des Obsorgeberechtigten an der Erziehungsarbeit unterbleibt, beispielsweise der:die Obsorgeberechtigte ihrer Informationspflicht gegenüber der Schule oder ihrer gesetzlichen Aufsichtspflicht gegenüber dem:der Schüler:in durch Abholung oder dem geplanten Verlassen der Einrichtung nicht nachkommt, der:die Schüler:in wiederholt unentschuldigt zu Unterrichtsbeginn nicht anwesend ist, oder Vereinbarungen zwischen Schule und Obsorgeberechtigten betreffend der Erziehungsarbeit wiederholt nicht eingehalten werden.
f. sowie bei Nichteinhaltung des vereinbarten Eintrittbeginns,
g. sofern von den Obsorgeberechtigten bei Aufnahme ein besonderer Betreuungsbedarf aus gesundheitlichen oder anderen individuellen Gründen nicht oder nicht im vollen Umfang angegeben wurde oder dieser nachträglich eingetreten ist und die Diakonie diesen besonderen Betreuungsbedarf nicht gerecht werden kann.

Die DIAKONIE behält sich für den Fall der Nichtzahlung von Beiträgen allenfalls vor, den Schulbesuch der betreffenden Schüler:innen weiterhin zuzulassen. Dazu wird ausdrücklich festgehalten, dass eine solche Vorgehensweise NICHT den Verzicht der DIAKONIE darstellt, den Aufnahmevertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen zu können.

NICHT als Verzicht der Diakonie auf das hier vertraglich vereinbarte außerordentliche Kündigungsrecht ist auch ein Zuwarten nach Verwirklichung eines Kündigungsgrundes zu deuten, sofern hiermit bezweckt wird, einen anderen Lösungsweg zu finden, der im beidseitigen Interesse der Vertragsparteien liegt. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses mögliche Zuwarten vor einer außerordentlichen Kündigung in keinster Weise die Maßgeblichkeit des verwirklichten Kündigungsgrunds schmälert, sondern vielmehr Ausdruck unseres werteorientierten Erziehungsprinzips ist.

4.4. Die Kündigung seitens der DIAKONIE vertreten durch die Schulleitung hat schriftlich zu erfolgen und ist den Obsorgeberechtigten entweder persönlich zu überreichen oder an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zu richten. Die Kündigung gilt dennoch, als wirksam zugestellt, wenn die zuletzt bekannt gegebene Anschrift nicht mehr aufrecht ist und der Obsorgeberechtigte die Änderung seiner Anschrift nicht der DIAKONIE bekannt gegeben hat.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in den auf Grundlage derselben geschlossenen Vereinbarungen berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages an sich.

5.2. Für alle auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Aufnahmeverträge entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind ausschließlich die für die DIAKONIE sachlich in Betracht kommenden Gerichte zuständig, sofern sich aus den Bestimmungen des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes keine andere Zuständigkeit ergibt.